

Staatsflagge:

Die Maße g : i müssen ein Verhältnis 3 : 5 ergeben.

d = Streifenbreite gemäß Anlage 2 Ziff. 8

f = Durchmesser des Staatswappens im Verhältnis 1:3
zur Länge der unteren Kante des Streifens in Gold

Kennzeichen:

c = Buchstabenhöhe, mindestens 250 mm

